



Steuerberater Else & Alexander Noll

- Newsletter Juni/Juli 2006 -

- ✓ Termine Juli 2006
- ✓ Termine August 2006
- ✓ Anforderungen an ein ordnungsgem. Fahrtenbuch
- ✓ Zur Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuches
- ✓ Entscheidung über die Verrechenbarkeit von Verlusten aus priv. Veräußerungsgeschäften fällt im Jahr der Verrechnung
- ✓ Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielgeräten wieder umsatzsteuerpflichtig
- ✓ Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei
- ✓ Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen
- ✓ Private Kfz-Nutzung: Berücksichtigung der Entfernungspauschale
- ✓ Private Kfz-Nutzung: 1%-Regelung und mehrere Einkunftsarten
- ✓ 1%-Regelung gilt nicht mehr bei gewillkürtem Betriebsvermögen
- ✓ Kindergeld: Nachträgliches Bekanntwerden des Unterschreitens des Grenzbetrags
- ✓ Zu erwartende Steueränderungen 2007
- ✓ Bei Einnahmen-Überschussrechnung keine Pflicht zur Kassenbuchführung
- ✓ Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten
- ✓ Abgrenzung zwischen Betriebsaufgabe und Betriebsunterbrechung
- ✓ Haushaltsbegleitgesetz 2006: Weitere Änderungen stehen an
- ✓ Abzug haushaltsnaher Dienstleistungen verbessert

Termine Juli 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	10.7.2006	13.7.2006	10.7.2006 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.7.2006	13.7.2006	10.7.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Termine August 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	10.8.2006	14.8.2006	10.8.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer³	10.8.2006	14.8.2006	10.8.2006
Gewerbsteuer⁴	15.8.2006	18.8.2006	15.8.2006
Grundsteuer⁴	15.8.2006	18.8.2006	15.8.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Wo Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt des 15.8. der 16.8. und statt des 18.8. der 21.8.

Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Wer einen Firmenwagen auch für private Fahrten nutzt, muss monatlich pauschal 1 % des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung als Privatnutzung versteuern.¹ Wenn das Verhältnis der betrieblichen oder beruflichen Fahrten zur Privatnutzung durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird, können stattdessen die auf die Privatnutzung tatsächlich angefallenen Kosten angesetzt werden.²

Der Bundesfinanzhof³ hatte vor Kurzem entschieden, dass ein Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt werden muss. Die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands müssen vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben sein. Diese Anforderungen erfüllt ein mit Hilfe eines

¹ § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG, § 8 Abs. 2 S. 2 EStG.

² § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG, § 8 Abs. 2 S. 4 EStG.

³ BFH, Urt. v. 9.11.2005, VI R 27/05, DStR 2006, S. 409, BFH/NV 2006, S. 858, LEXinform 5001935.

Computerprogramms geführtes Fahrtenbuch nach Ansicht des Gerichts⁴ nur, wenn nachträgliche Veränderungen an den Aufzeichnungen ausgeschlossen sind oder vom Programm dokumentiert werden. Die Führung des Fahrtenbuchs mit einer jederzeit veränderbaren Excel-Datei ist damit ausgeschlossen.

Nunmehr hat das Gericht⁵ klargestellt, welchen Inhalt ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch haben muss:

- Jede einzelne berufliche Fahrt ist grundsätzlich mit Abschluss der Fahrt aufzuzeichnen.
- Es muss zwischen beruflichen und privaten Fahrten unterschieden werden. (Hinweis: Dazu sollten die Fahrtenbücher entsprechende Spalten haben, in denen jeweils die Summe der gefahrenen km eingetragen wird. Die Spalten sollten spätestens zum Jahresende addiert werden. Die Summe der beiden Spalten muss dann auch mit der Gesamtleistung übereinstimmen).
- Besteht eine einheitliche berufliche Reise aus mehreren Teilabschnitten (z. B. durch Besuch von Kunden oder Geschäftspartnern an verschiedenen Orten), reicht es aus, wenn der Gesamtkilometerstand und die gefahrenen km erst am Ende der Reise aufgezeichnet werden. Gleichzeitig müssen aber die besuchten Kunden, Geschäftspartner oder der Gegenstand der Verrichtung (z. B. Baustellen, Filialen) in der entsprechenden Reihenfolge eingetragen werden.
- Wird die Reise durch eine Privatfahrt unterbrochen, muss das Ende der beruflichen Fahrt aufgezeichnet werden.
- Häufig aufgeführte Fahrtziele, Kunden und Reisezwecke können auch durch Abkürzungen dargestellt werden. Diese müssen aus sich heraus verständlich oder durch ein dem Fahrtenbuch beigelegtes Erläuterungsblatt aufgeschlüsselt sein (z. B. Autokennzeichen D, HH, HB, M).

Zur Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuches

Grundsätzlich erfolgt die Besteuerung des privaten Nutzungsanteils eines zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden Fahrzeugs nach der sog. 1%-Methode. Monatlich werden 1% des Brutto-Listenpreises inkl. Umsatzsteuer und zzgl. Sonderausstattung der Besteuerung unterworfen. Besonders nachteilig wirkt sich diese Regelung bei Gebrauchtwagen aus, da der Nutzungswert stets vom Neupreis berechnet wird.

Die einzige Möglichkeit, dieser Besteuerung zu entgehen ist der Nachweis einer geringeren privaten Nutzung durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Zwar ist gesetzlich nicht geregelt, wie ein Fahrtenbuch zu führen ist, jedoch stellen Finanzverwaltung und höchstgerichtliche Rechtsprechung an die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuches hohe Anforderungen:

- Das Fahrtenbuch muss ein „Buch“ sein, also eine geschlossene Form aufweisen; einzelne Blätter oder Zettel genügen nicht
 - Das Fahrtenbuch muss zeitnah und lückenlos geführt sein
 - nachträgliche Änderungen müssen unmöglich oder als solche erkennbar sein
 - für betriebliche Fahrten sind Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Fahrt aufzuzeichnen. Ferner sind Reiseziel, Reisezweck und die aufgesuchten Geschäftspartner zu nennen. Bei Umwegen ist die Reiseroute anzugeben.
- Bei Privatfahrten genügen Kilometerangaben

⁴ BFH, Urt. v. 16.11.2005, VI R 64/04, DStR 2006, S. 411, BFH/NV 2006, S. 864, LEXinform 5001938.

⁵ BFH, Urt. v. 16.3.2006, VI R 87/04, LEXinform 5002195.

Entscheidung über die Verrechenbarkeit von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften fällt im Jahr der Verrechnung

Über die Verrechenbarkeit von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs⁶ im Jahr der Verrechnung zu entscheiden. Dies kann durch einen möglichen Verlustrücktrag das Jahr vor der Entstehung des Verlusts, das Verlustentstehungsjahr oder durch Verlustvortrag ein nachfolgendes Veranlagungsjahr sein. Die Verrechenbarkeit beschränkt sich auf die Verrechnung mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften. Eine Verrechnung mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen.

Für die negativen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften ist anders als bei den übrigen Einkunftsarten ein gesondertes Feststellungsverfahren zur Feststellung verrechenbarer Verluste gesetzlich nicht vorgesehen.

Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielgeräten wieder umsatzsteuerpflichtig

Der Bundesrat hat am 7.4.2006 dem „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“⁷ zugestimmt. Das Gesetz ist nach Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt am 6.5.2006 in Kraft getreten.

Durch die Gesetzesänderung sind die bislang umsatzsteuerfreien Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken aus Glücksspielen und Spielgeräten umsatzsteuerpflichtig geworden. Die Finanzverwaltung⁸ weist darauf hin, dass seit diesem Tag auch die Umsätze von gewerblichen Glücksspielanbietern (aus Geldspielgeräten und Veranstaltung von Kartenspielen) wieder umsatzsteuerpflichtig sind. Von diesem Tag an kann wieder Vorsteuer, die mit diesen Umsätzen zusammenhängt, abgezogen werden.

Sind während des „umsatzsteuerfreien Zeitraums“ Geldspielgeräte angeschafft worden, kann ab dem 6.5.2006 eine Vorsteuerberichtigung vorgenommen werden.⁹

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beschäftigung im Voraus befristet ist. Dies gilt für einen Zeitraum von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden. Zuständig ist i. d. R. die Krankenkasse, bei der der Schüler familienversichert ist. Beispiel: Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 20.7. bis 8.9.2006 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2006 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Bundesknappschaft zu entrichten.

⁶ BFH, Urt. v. 22.9.2005, IX R 21/04, DStR 2006, S. 752, DB 2006, S. 933, LEXinform 5002196.

⁷ BT-Drs. 16/634, LEXinform 0172120.

⁸ OFD Rheinland, Kurzinformation Umsatzsteuer Nr. 09/2006 v. 4.5.2006, DB 2006, S. 1032.

⁹ § 15a UStG.

Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

Am 1.1.2006 ist das so genannte Beitragsentlastungsgesetz in Kraft getreten. Danach sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden.

Daraus ergeben sich für 2006 folgende Termine:¹⁰

Fälligkeitstermine der Sozialversicherungsbeiträge 2006					
Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
27.7.	29.8.	27.9.	26.10.	28.11.	27.12.

Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen (insbesondere Weihnachten) fällt.

Private Kfz-Nutzung: Berücksichtigung der Entfernungspauschale

Nutzt ein Unternehmer ein betriebliches Kfz auch zu privaten Zwecken, ist bei Nichtführung eines Fahrtenbuchs grundsätzlich die so genannte 1 %-Regelung anzuwenden.¹¹ Dies kann insbesondere bei günstig erworbenen Gebrauchtfahrzeugen dazu führen, dass die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger sind als der berechnete Nutzungsanteil. In diesen Fällen wird der private Nutzungsanteil auf die Höhe der Gesamtkosten begrenzt.

Fallen Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb an, kann die Summe der nicht abziehbaren Aufwendungen, die auf diese Fahrten entfallen, und des Privatnutzungsanteils nach der 1 %-Regelung dazu führen, dass die auch Unternehmern zustehende Entfernungspauschale nur in geringem Umfang oder gar nicht abzugsfähig ist.¹²

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen¹³ teilt dazu mit, dass bei Vorliegen dieses Sachverhalts bei der Ermittlung des Wertansatzes für die private Nutzung in allen noch offenen Fällen von den um eine Entfernungspauschale gekürzten tatsächlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs auszugehen ist.

Beispiel:

Der Wert nach der 1 %-Regelung beträgt 6.000 €. Die tatsächlich entstandenen Kosten lt. Aufzeichnungen betragen 5.000 €. Die Entfernungspauschale ist mit 1.200 € ermittelt worden. Als Privater Nutzungsanteil sind 3.800 € (5.000 € abzgl. 1.200 €) anzusetzen.

Private Kfz-Nutzung: 1 %-Regelung und mehrere Einkunftsarten

Wird ein Kraftfahrzeug, das sich im Betriebsvermögen befindet, auch zu privaten Zwecken genutzt, liegt eine Nutzungsentnahme vor. Für die Berechnung der Nutzungsentnahme (des Privatanteils) kann entweder auf eine pauschale Regelung (1 %-Regelung) oder auf den Nacheis der tatsächlichen betrieblichen/privaten Nutzung zurückgegriffen werden. Das Niedersächsische Finanzgericht¹⁴ hat klargestellt, dass durch die 1 %-Regelung der gesamte

¹⁰ DATEV-Mandanten-Info: Aktuelle Änderungen im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht 2006, S. 20.

¹¹ BFH, Urt. v. 24.2.2000, III R 59/98, BStBl 2000 II, S. 273, LEXinform 0553572.

¹² BMF, Schr. v. 21.1.2002, IV A 6 - S 2177 - 1/02, BStBl 2002 I, S. 148, LEXinform 0576212.

¹³ Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Vfg. v. 24.4.2006, S 2145 - St32/St33, DB 2006, S. 1031, LEXinform 5230053.

¹⁴ Niedersächsisches FG, Urt. v. 27.9.2005, 3 K 717/04, (Revision eingelegt, Az. BFH: X R 35/05), EFG 2006, S. 403, DB 2006, S. 979, LEXinform 5001593.

Privatanteil abgegolten ist. Wird bei einem betrieblichen Fahrzeug die 1 %-Regelung angewendet, ist kein weiterer Privatanteil zu erfassen, wenn das Fahrzeug noch für weitere Einkunftsarten verwendet wird.

Der Bundesfinanzhof muss sich noch mit diesem Fall befassen.

Hinweis: Die 1 %-Regelung ist ab 2006 nur noch auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens (betriebliche Nutzung mehr als 50 %) anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der Privatanteil mit den anteiligen Kosten für die Privatnutzung anzusetzen. Der betriebliche Nutzungsanteil ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Die Führung eines Fahrtenbuchs ist nach der Gesetzesbegründung nicht zwingend erforderlich. Ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu den praktischen Auswirkungen der Neuregelung ist in Vorbereitung.

1 %-Regelung gilt nicht mehr bei gewillkürtem Betriebsvermögen

Die steuerliche 1 %-Regelung wird bei Selbstständigen auf Fahrzeuge beschränkt, die zu mehr als 50 % (notwendiges Betriebsvermögen) beruflich genutzt werden.¹⁵ Bei einer betrieblichen Nutzung von mindestens 10 % bis 50 % (gewillkürtes Betriebsvermögen) wird der Privatanteil des Fahrzeugs geschätzt.

Die Privatnutzung müssen Unternehmer künftig gegenüber dem Finanzamt nachweisen. Wie der Nachweis erfolgen soll, ist allerdings unklar. Der Bundesrat hat in seinem zustimmenden Gesetzesbeschluss die Bundesregierung aufgefordert, zeitnah zum In-Kraft-Treten der Neuregelung Verwaltungsanweisungen für den Nachweis des betrieblichen Nutzungsanteils zu schaffen. Dabei sollen der bürokratische Aufwand, die Befolgungskosten und der Verwaltungsaufwand für die Finanzverwaltung soweit wie möglich begrenzt werden. In der Gesetzesbegründung heißt es, die Führung eines Fahrtenbuchs ist zum Nachweis nicht zwingend erforderlich. Ob sich die Finanzverwaltung daran allerdings halten wird, ist ungewiss. Es dürfte aber davon ausgegangen werden, dass die strikten Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch (zeitnahe, fortlaufende und vollständige Erfassung der Fahrten, geschlossene Form des Fahrtenbuchs, keine Änderbarkeit der Eintragungen bei elektronisch geführtem Fahrtenbuch)¹⁶ nicht verlangt werden können.

Die Neuregelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2005 beginnen.¹⁷

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Dienstfahrzeug zur privaten Mitnutzung, bleibt es bei der 1 %-Regelung.

Kindergeld: Nachträgliches Bekanntwerden des Unterschreitens des Grenzbetrags

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und die sich in Berufsausbildung befinden, werden Kinderfreibeträge gewährt oder Kindergeld gezahlt, wenn u. a. die Einkünfte und Bezüge des Kinds 7.680 € (Grenzbetrag) im Jahr nicht übersteigen.¹⁸ Zu den Einkünften zählen auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts um die vom Kind getragenen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen sind.¹⁹

¹⁵ § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG i. d. F. des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen, BT-Drs. 16/634, LEXinform 0172120.

¹⁶ BFH, Urt. v. 9.11.2005, VI R 27/05, DStR 2006, S. 409, LEXinform 5001935, BFH, Urt. v. 16.11.2005, VI R 64/04, DStR 2006, S. 411, LEXinform 5001938.

¹⁷ § 52 Abs. 16 S. 15 EStG i. d. F. des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen, BT-Drs. 16/634, LEXinform 0172120.

¹⁸ § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG.

¹⁹ BVerfG, Beschl. v. 11.1.2005, 2 BvR 167/02, DStR 2005, S. 911, LEXinform 0175734.

Das Finanzgericht Münster²⁰ hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung mit Wirkung ab Januar 2002 aufgehoben hatte. Die Eltern beantragten Ende 2002 erneut Kindergeld und erhoben Anfang 2004 Klage gegen den ablehnenden Bescheid mit der Begründung, der Grenzbetrag werde nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge nicht überschritten.

Das Gericht entschied, dass durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2005 „nachträglich bekannt geworden“ ist, dass die Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen sind. Im Übrigen soll die Änderungsvorschrift²¹ im Einkommensteuergesetz sicherstellen, dass eine Kindergeldfestsetzung auch noch nach Ablauf des Kalenderjahrs berichtigt werden kann. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs steht die endgültige Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kinds fest.

Hinweis: Eltern sollten bei Nichtgewährung von Kindergeld nach Ablauf eines Kalenderjahrs grundsätzlich prüfen, ob der Grenzbetrag überschritten worden ist und ggf. einen erneuten Antrag auf Gewährung von Kindergeld stellen.

Zu erwartende Steueränderungen 2007

Der Gesetzgeber hat den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes beschlossen, das am 1. Januar 2007 in Kraft treten soll. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:²²

- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sollen nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sein, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet.
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sollen nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können. Bei Fernpendlern soll aber eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € ab dem 21. km wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden.
- Der Sparerfreibetrag soll von bisher 1.370 € auf 750 € für Alleinstehende und von 2.740 € auf 1.500 € für zusammenveranlagte Ehegatten abgesenkt werden.
- Kindergeld und kindbedingte Freibeträge sollen nur noch bis vor Vollendung des 25. Lebensjahrs des Kinds (für Kinder des Geburtsjahrgangs 1982: bis vor Vollendung des 26. Lebensjahrs) gewährt werden. Bisher gilt dies für Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Ledige, die im Kalenderjahr ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 € erzielen, sollen ab 2007 einen Zuschlag von drei Prozentpunkten auf den Spitzensteuersatz zahlen. Für zusammenveranlagte Ehegatten verdoppelt sich die Grenze beim zu versteuernden Einkommen auf 500.000 €. Gewinneinkünfte werden von der zusätzlichen Belastung ausgenommen. Die verfassungsrechtlich zweifelhafte Ungleichbehandlung von privaten Einkünften und Gewinneinkünften soll durch die für 2008 geplante Unternehmenssteuerreform beseitigt werden.
- Die Bergmannsprämien sollen stufenweise abgeschafft, die beschränkte Steuerpflicht auf die verbrauchende Überlassung von Rechten und die Besteuerung der inländischen Einkünfte des nur beschränkt steuerpflichtigen Bordpersonals von Flugzeugen soll ausgedehnt werden.

Das Gesetzgebungsverfahren soll noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden.

²⁰ FG Münster, Urt. v. 22.3.2006, 10 K 1105/04, LEXinform 5002184.

²¹ § 70 Abs. 4 EStG.

²² Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007, LEXinform 0172577.

Bei Einnahmen-Überschussrechnung keine Pflicht zur Kassenbuchführung

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die Finanzämter auch bei Unternehmen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, die Führung eines Kassenbuchs verlangen. Sehr oft versucht das Finanzamt auch, Zuschätzungen mit der Nichtführung eines Kassenbuchs zu begründen.

Betroffene Unternehmer können sich nun auf einen Beschluss des Bundesfinanzhofs²³ berufen. Das Gericht hat entschieden, dass bei zulässiger Einnahmen-Überschussrechnung (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) keine Pflicht zur Führung eines Kassenbuchs besteht.

Es besteht lediglich die Pflicht zur Aufzeichnung der Einnahmen²⁴ für umsatzsteuerliche Zwecke. Daraus kann aber nicht die Pflicht zur Führung eines Kassenbuchs abgeleitet werden. Das Hauptsacheverfahren bleibt zwar noch abzuwarten, eine anders lautende Entscheidung ist aber unwahrscheinlich.

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Die wegen einer Erwerbstätigkeit entstehenden Kinderbetreuungskosten können zukünftig zu zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 € pro Kind, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Das gilt für berufstätige Alleinerziehende und Eltern, die beide erwerbstätig sind.²⁵ Das betreute Kind darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Werbungskostenabzug berührt bei Arbeitnehmern nicht den Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Dieser wird zusätzlich bei der Einkunftsermittlung berücksichtigt.²⁶

Sind die Voraussetzungen für den Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug nicht erfüllt, sind die Betreuungskosten für Kinder von drei bis sechs Jahren nur als Sonderausgaben abzugsfähig. Auch hier gilt, dass zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 € pro Kind, abzugsfähig sind.²⁷

Entstehen die Betreuungskosten, weil ein Alleinerziehender sich in der Ausbildung befindet oder behindert oder krank ist, können die Kosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 €, als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Krankheit muss mindestens drei Monate dauern. Leben die Eltern zusammen, müssen die vorgenannten Voraussetzungen bei beiden Eltern vorliegen oder nur bei einem Elternteil, während der andere erwerbstätig ist.²⁸

Für behinderte Kinder gibt es Sonderregelungen.

Der Sonderausgabenabzug erfolgt bei zusammenveranlagten Ehegatten zu je 50 %, es sei denn, die Ehegatten beantragen eine andere Verteilung.²⁹

Die Aufwendungen dürfen nicht für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten und andere Freizeitbetätigungen entstanden sein. Das schließt den Abzug von Kindergartenkosten

²³ BFH, Beschl. v. 16.2.2006, X B 57/05, BFH/NV 2006, S. 940, LEXinform 5902132.

²⁴ § 22 UStG.

²⁵ § 4f EStG i. d. F. des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, BT-Drs. 16/753, LEXinform 0172121.

²⁶ § 9a S. 1 Nr. 1 EStG i. d. F. des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, BT-Drs. 16/753, LEXinform 0172121.

²⁷ § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG i. d. F. des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, BT-Drs. 16/753, LEXinform 0172121.

²⁸ § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG i. d. F. des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, BT-Drs. 16/753, LEXinform 0172121.

²⁹ § 26a Abs. 2 S. 1 EStG i. d. F. des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, BT-Drs. 16/753, LEXinform 0172121.

nicht aus, auch wenn dort beispielsweise musiziert wird. Gemeint sind reine Aufwendungen für Freizeitbetätigungen, wie Tennisstunden.³⁰

Die Betreuungskosten sind nur abzugsfähig, **wenn eine Rechnung vorliegt und die Zahlung auf das Konto des Betreuenden nachgewiesen wird**. Als Rechnung gilt auch der Gebührenbescheid des Kindergartens.³¹

Die bisherige Regelung zu den Kinderbetreuungskosten³² wurde aufgehoben.

Die Neuregelungen gelten für alle Aufwendungen, die ab 2006 gezahlt werden. Die Leistungen müssen nach dem 31.12.2005 erbracht worden sein.³³

Abgrenzung zwischen Betriebsaufgabe und Betriebsunterbrechung

Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb im Ganzen veräußert, muss der dabei entstehende Gewinn versteuert werden. Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Eine Betriebsaufgabe liegt vor, wenn der Betrieb aufhört als wirtschaftliche Einheit zu bestehen.

Eine Betriebsunterbrechung, die nicht als Betriebsaufgabe anzusehen ist und deshalb auch nicht zur Aufdeckung der stillen Reserven führt, liegt vor, wenn bei Einstellung der werbenden Tätigkeit die Absicht vorhanden und die Verwirklichung der Absicht nach den äußerlich erkennbaren Umständen wahrscheinlich ist, den Betrieb in gleichartiger oder ähnlicher Weise wieder aufzunehmen.

Zur Differenzierung Betriebsaufgabe - Betriebsunterbrechung ist ein klarstellendes Urteil des Hessischen Finanzgerichts³⁴ ergangen: Stellt ein Unternehmer seine werbende (unternehmerische) Tätigkeit ein, liegt keine Betriebsaufgabe, sondern eine Betriebsunterbrechung vor, wenn die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs beabsichtigt ist. Die bei Einstellung der werbenden Tätigkeit noch vorhandenen Wirtschaftsgüter müssen allerdings jederzeit eine Aufnahme des Betriebs ermöglichen, wie er bis zur Einstellung der werbenden Tätigkeit betrieben worden ist.

Haushaltsbegleitgesetz 2006: Weitere Änderungen stehen an

Mit dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes³⁵ hat die Bundesregierung weitere Gesetzesänderungen verabschiedet. Mit folgenden Änderungen ist zu rechnen:

- Ab 1. Juli 2006 wird der Pauschalbetrag für geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobs) von derzeit 25 % auf 30 % erhöht und
- der Grundlohn für die Sozialversicherungsfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen wird auf 25 € je Stunde begrenzt.
- Zum 1. Januar 2007 steigt der allgemeine Umsatzsteuersatz von 16 % auf 19 %, während
- gleichzeitig der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung von zurzeit 6,5 % auf 4,5 % gesenkt wird.

Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung durch den Bundesrat.

³⁰ Begründung zur Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b, BT-Drs. 16/974.

³¹ Begründung zur Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b, BT-Drs. 16/974, S. 18.

³² § 33c EStG.

³³ § 52 Abs. 12c, 23c S. 3, 24 EStG i. d. F. des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, BT-Drs. 16/753, LEXinform 0172121.

³⁴ Hessisches FG, Urt. v. 11.7.2005, 9 K 4059/99, (rkr.), DStRE 2006, S. 333, LEXinform 5000983.

³⁵ Haushaltsbegleitgesetz 2006, LEXinform 0172258.

Abzug haushaltsnaher Dienstleistungen verbessert

Handwerkerleistungen können künftig in Höhe von 20 % der Aufwendungen, maximal 600 € im Jahr, als Steuerermäßigungsbetrag angesetzt werden, sofern die Ausgaben nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Dies gilt für alle handwerklichen Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten am Haus, in der Wohnung und auf dem Grundstück. Berücksichtigt werden allerdings nur die Arbeits-, nicht die Materialkosten.³⁶

Auch die Betreuung von Familienangehörigen wird künftig stärker steuerlich gefördert. Haushaltsnahe Dienstleistungen zur Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger können weiterhin in Höhe von 20 % der Kosten, aber maximal mit 1.200 € statt mit 600 € geltend gemacht werden.

Die Aufwendungen müssen **durch eine Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers durch einen Bankbeleg** nachgewiesen werden.³⁷

Die Neuregelungen gelten für alle Aufwendungen, die ab 2006 gezahlt werden. Die Leistungen müssen nach dem 31.12.2005 erbracht worden sein.³⁸

³⁶ § 35a Abs. 2 S. 2 EStG i. d. F. des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, BT-Drs. 16/753, LEXinform 0172121.

³⁷ § 35a Abs. 2 S. 5 EStG i. d. F. des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, BT-Drs. 16/753, LEXinform 0172121.

³⁸ § 52 Abs. 50b S. 2 EStG i. d. F. des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung, BT-Drs. 16/753, LEXinform 0172121.